



gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig und karitativ
zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen
nach dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht

für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung

Grundrechtberechtigung

Quelle: SFI- 150920-GR-001-1-1 – Grundrechtberechtigung

öffentlich-erklärte Aufklärung

von mustafa-selim israel von Amasya (Prof. naturae-originär)

Akademie Menschenrecht/Naturrecht, Bielfeldtweg 26 in [D-21682] STADE auf Erden

akademie@menschenrecht-amt.de

öffentlich-erklärte Aufklärung von mustafa-selim israel von Amasya (Prof. naturae-originär)
 von der Akademie Menschenrecht/Naturrecht: zum Thema

Grundrechtberechtigung

sowie

Grundrechtsfähigkeit Grundrechterlaubnis und Grundrechtverbot

Mit der Grundrechtberechtigung sind die **Korporationsrechte**

- **Dienstherrenfähigkeit**
- **Organisation(s)gewalt**
- **Rechtsetzung(s)gewalt**
- **Parochialrecht**
- **öffentliches Sachenrecht**
- **Besteuerung(s)recht**
- **Insolvenzunfähigkeit**

verbunden. Die Grundrechte sind in 1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11 fest in der Bestimmung der nicht reduzierbaren Komplexität in den Grundform(e)l)n definiert.

- **Normalform sind die letzten Elemente in der Genesiskette der nicht reduzierbaren Rechtrelation der ganzheitlichen und heiligen Komplexität**

1. Normalform

**Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden,
 daß er ihn baute und bewahrte**

2. Normalform

**Und Gott der HERR gebot dem Menschen und sprach:
 Du sollst essen von allerlei Bäumen im Garten**

3. Normalform

**aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst du nicht essen;
 denn welchen Tages du davon ißt, wirst du des Todes sterben**

Kategorien:

Nichtreduzierbare Komplexität (KI) ist ein **irreduzibel, originär und komplexes System**, das aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Grundelementen besteht, die zur Grundfunktion beitragen, wobei das Entfernen oder neu Erfassen irgendeines der Teile bewirkt, daß das System effektiv zu funktionieren aufhört. **Justiz ist daher kein Recht!**

- **Rechttträger**

sind nur ganzheitliche Menschen mit Inhaber- und Urheberrechten.

- **Rechtobjekte**

sind nur Gegenstände des Recht des ganzheitlichen Menschen.

- **Rechtssubjekte**

sind als juristische Personen funktionale Narrenattribute, die sich an den fiktionalen natürlichen Personen (Personenobjekte) bereichern.

Menschsein:

Der *Ben Noach*, hält die noachidischen Gebote ein

Menschwerden:

Der *Ger Toschaw*, hat vor einem öffentlichen Gericht(s)hof erklärt, daß er die Noachidischen Gebote einhalten wird und durfte als Fremder im Heiligen Land auf Erden wohnen.

Menschschein:

Der *Nochri*, hält die noachidischen Gebote nicht ein.

Völkerrechtlich-bindende Abkommen (Art. 25 GG):

Eine Organisation als Glaubensbekenntnisbund wird in der Präambel und im Völkerrecht als Schutzmacht für den

Vollzug des völkerrechtlichen Abkommens für die Gewaltmacht

- **Art. 1, 125, 127 genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsopfer : Vertrag 0.518.42**
- **Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen zum Schutz der Zivilperson : Vertrag 0.518.51**
 - **Art. 6 EGBGB**

nach Art. 53, 73, 107 UN-Charta, Art. 1-2 ÜLV als Kontrollrat der alliierten Verbände juristischer Personen als Besatzungsamt für den Heiligen Auftrag vorausgesetzt.

**Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft
und keine künstliche Ordnung nach willkürlicher Billigkeit.**

**Der geistig-lebendige Mensch kann in Treue glauben,
denn Personen haben keinen Geist, sind weder gläubig noch treu.**

Kategorie ¹ / Sorte ² / Art ³	Realität ¹ / Illusion ²	Wesen ¹ / Unwesen ²	Recht ¹ /Akt ²
geistig–lebendiger Mensch ¹	moralischer Mensch ¹	dreifaltig, treu–gläubig ¹ Rechtstatus - Rechtsträger	Naturrecht kategorisch ¹
lebendige Tiere ²	tierische Sache ¹	zweifaltig treu Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht sächlich
lebendige Pflanzen ²	pflanzliche Sache ¹	zweifaltig lebendig Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht sächlich
tote Gegenstände ²	Sache ¹	einfaltig tot Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht dinglich
natürliche Person ³ künstlich (Art)	irre, tot–gedachter tot–gema(h)lter Mensch ²	Fiktions-Idiotie (FugenS) tot–treu im In–Sich– Geschäft	Vertrags- UNRecht Idiot ²
juristische Person ³ künstlich (Akt)	tot–gedachte, tot–gema(h)lte Funktion ²	Funktions-Ideologie (FugenS) tot–treu im In–Sich– Geschäft	Vertrags- UNRecht Ideologie ²

- **Grundsatz- Präambel = Glaube – Recht**
- Grundrecht = gesprochene Wort = Transzendenz
- **Grundgesetz = geschriebene oder gemalte Zeichen**

- **Der Mensch trägt Sein Recht in Sich.**
- **Der Esel trägt die Last auf sich**
- **Die Person ist schuldig und trägt die Schuld bei sich
(Personal-, Aufenthalt. oder Fiktionsausweis)**

Nichtwollen, Nichtkönnen, Nichtmüssen zum Nichtwissen

kann im Gefahrenbereich der Beweislast nicht wirksam in den Behörden organisiert werden.

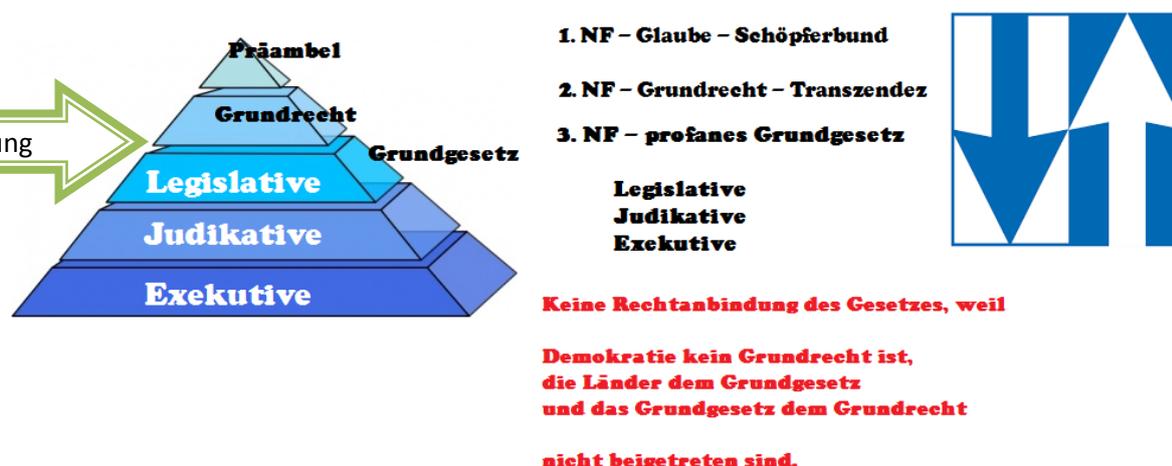
Juristische Personen von Verbänden haben

- kein Recht, keine Heimat und kein Heimatrecht,
- keine Staat(s)bürgerschaft und keine keine Staat(s)angehörigkeit,
- keine Rasse, keine Mutter oder keinen Vater,
- sind nicht **grundrecht-, grundbuch-,**
- **recht-, geschäft-, handlung-, delikt, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig,**
- erkennen den Menschen und das Recht nicht,
- sind funktionale Fiktionen und sind gewalttätig oder untätig
- und begründen nur einen Handel(s)sitz.

Pyramide des Recht zu Recht (vorstaatlich und staatlich) - keine Rechtgewähr

7 Elemente – Lehre

1. Grundsatz – Intuition – Verstand – Bewußtsein – überpositives Recht
2. Grundrecht – Konstitution – genetische Anordnung - Beziehung
3. Verfassung – ideologische Institution der Ideen - Positivismus
4. verfaßtes Gebiet – Land
5. Legislative
6. Judikative
7. Exekutive



Aufklärung ist der Ausweg aus der Unmündigkeit.

- Erkenntnis durch Aufklärung ist der edelste Weg des Verstandes.
- Lernen durch Nachahmung ist der einfachste Weg.
- Lernsammlung aus Erfahrung von Versuch und Irrtum ist bitteres Leid.

Privatautonomie, Willkür und Billigkeit ist im Naturrecht und in der Öffentlichkeit verboten.
Die Präliminargrundsätze im Grundrecht verbieten in einer Republik der öffentlichen Sache

Präliminargrundsätze
zum ewigen Frieden (Genesis) von Immanuel Kant

Präliminargrundsätze – Verbote von	
1	Tarnung und Täuschung durch Aussetzung
2	Scheingeschäfte unter Geheimvorbehalt (Personifikation) zum Lügen und Betrügen
3	Verletzlichkeit und Veräußerlichkeit der Naturrechte
4	Polizei und Justiz
5	inflationäres Geldsystem (inflationärer Aberglaube – (IN GOD WE TRUST))
6	Privatautonomie im öffentlichen Recht (Willkür und Billigkeit)
7	Demokratie (ist kein Grundrecht)

Die Verletzung des Limes im Terminus, des Grundrecht im öffentlichen Recht durch privaten Zwang ist aus dem Grundgesetz absolut und kategorisch rechtswidrig.

Legitimation

Legalität

rechtswidrige Gewalt = TERROR

Grundsatz Präambel	Grundrecht Art. 1-19 Grundrecht	Grundgesetz Art. 20-146 Grundgesetz
Menschsein	Menschwerden	Menschsein
Theokratie Entität	Hierokratie Gesellschaft	Demokratie Gemeinschaft
ganzheitlich-freie Menschen	Staat(s)bürger	Staat(s)angehörige
Gelöbnis gläubig	Gebote treu	Gesetze willkürlich Eid, Schwur, Loge
geistiglebendige freie Menschen	von den Idioten verrückte	Idioten
Kategorie Recht	öffentliches Recht	Private Anerkennung
Inhaber- und Urheber	Bürgerschaft	private Pflichthaltung, Polis, Police, Versicherung
Wille EGBGB: voluntas	Notwendigkeit EGBGB: necessitas	Nutzen EGBGB: utilitas
Grundrecht Be-Recht(tigung) Rechtsein (to be) >	Grundrechterlaubnis Toleranz >	grundrechtlos Grundgesetz Rechtschein (not to be)
Er-Kenntnis	Auf-Klärung	Ein-Bildung
Rechtbotschaft	freie Akademie	Hochschule/Universität
absolut kategorisch	Erlöser / Botschafter	Befreier / Missionar
Wissen	Wissen schaffen	Faseln – Versuch und Irrtum
Recht	Grundrecht(s)- berechtigung	1. Grundrecht(s)verbot (Obligation) 2. Grundrechts(s)erlaubnis (Anbindung)

Heilige Bücher (Recht) - profane Bücher (gesetzte Justierung - Pygmalion-Effekt)

Heilige Bücher	profane Bücher
Recht-Gebote	UN-Recht-Gesetze
1. Tora	
2. Talmud	
3. Biebel	
4. Kuran	
	5. ZPO, StPO, BGB, StGB,

Gebote (GR) – Gesetze (GG)

	Recht	Gesetz	Gebote
<u>1</u>	✓		Pflichtgericht zur Wahrung des Rechtprinzip
<u>2</u>	✓		Verbot von <u>Götzenanbetung</u>
<u>3</u>	✓		Verbot von <u>Gotteslästerung</u>
<u>4</u>	✓	✓	Verbot von <u>Mord</u> - StGB
<u>5</u>	✓	✓	Verbot von <u>Diebstahl</u> - StGB, BGB
<u>6</u>	✓	✓	Verbot von <u>Ehebruch</u> - StGB, BGB
<u>7</u>	✓	✓	Verbot der <u>Brutalität gegen Tiere</u> – StGB

Recht- Mangel: Rechtskontrolle der Justiz nicht vorhanden, keine Erkenntnismöglichkeit

Grundmangel: Personen haben keine Moral oder kein Ge-Wissen / Erkenntnisresistenz

Grund: Person wurde im Naturrecht der Genesis nicht erschaffen (Sünde / Satan)

Mensch - Glaube	Idee der Personifikation	Aberglaube – Ideologie
Intelligenz	Gedanke der Idee	Verkörperung der Idee
Hierokratie	Demokratie	global-profane Gleichschaltung
natürlicher Geist	politische Justiz gesetzte Gewaltdressur von Menschen zur Person	religiöse Verbände haager Abkommen Urkund(s)lehre
natürliche Seele	politische Parteien ohne Haftung	politische Verbände wiener Abkommen Immunität(s)lehre der Irren
natürlicher Körper	politische Gebiet(s)verwaltung nach Versuch und Irrtum	gewerkschaftliche Verbände genfer Abkommen Funktions-, und Prozeßlehre

Matrix:

Der Grund, warum Menschen zum Schweigen gebracht werden, ist nicht weil sie lügen, sondern weil sie die Wahrheit sagen. Wenn Menschen lügen, können ihre eigenen Worte gegen sie gewendet werden, doch wenn sie die Wahrheit sagen, gibt es kein anderes Gegenmittel als die Gewalt.

Massenmedien sind damit beschäftigt
die Schichtgesellschaften in Verbraucherverbänden zu erhalten.
Die Information der Freiheit, der Heimat ist verschlüsselt, damit das einfache Volk von der Manipulation nichts mitbekommt, denn sobald die Menschen die Grundlage des eigenen Ich(´s) verstehen, ist es unmöglich die Menschen zu manipulieren und über sie zu herrschen. Sobald Menschen das Naturrecht verstehen, wollen sie nicht mehr manipuliert werden.

**Wir wollen Dir sagen, wieso Du hier bist. Du bist hier, weil Du etwas weißt.
Etwas, das Du nicht erklären kannst - aber Du fühlst es!
Du fühlst es schon Dein ganzes Leben lang, daß mit der Welt etwas nicht stimmt.
Du weißt nicht was, aber es ist da.
Wie ein Splitter in Deinem Kopf, der Dich verrückt macht.
Dieses Gefühl hat Dich zur MATRIX geführt!**

MATRIX bedeutet Spiegelung in einem virtuellen Raum, die die fragwürdige Grundlage der Realität beziehungsweise des ICH(S) innerhalb simulierter Welten behandelt. Die Menschen werden geistlos als Personen behandelt und mißhandelt. Die MATRIX ist der Grund, der Dich dazu veranlaßt, nach uns zu suchen. In Wirklichkeit sind nämlich alle Menschen abhängig von der MATRIX, in welchem sie ihr Leben verbringen. Die wenigsten von ihnen ahnen, daß das, was sie täglich erleben, nicht real ist. Es ist eben das Spiegelbild der Realität. Tatsächlich leben die, die an der MATRIX angeschlossenen Menschen unter Zwang, die mit Nahrung unter bestimmten Verhältnissen gefüttert werden, um dem System-Machtinstrument als zwang(s)verwalteter Energielieferant zu dienen.

Das Thema Grundrechtberechtigung behandelt die Grundrechterkennung der einzelnen Kategorien von Recht und Gesetz, also die Rechtgewährung in der Rechtdurchsetzung.

Rechtspaltung:

- Präambel, Art. 1-4, 25, 140 GG, § 2 AO, § 112 BPersVG,
- Art. 53, 73, 107 UN-Charta, Art. 142 Genfer Abkommen IV.
- Art. 5,6 EGBGB, §§ 15-20 GVG, §§ 2, 43, 44 VwVfG, §§ 40, 80 VwGO

Die Verletzung der Rechtspaltung ist verfassungrechtlich verboten und der Verwaltung(s)akt in der Regel ohne Ausnahme nichtig, weil folgende Straftaten damit verwirklicht werden:

§§ 123-129, 134, 142 BGB, § 129 ZPO, §§ 34, 43, 44 VwVfG, §§ 6, 11, 13, 14, 18, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 80, 80a, 81, 83, 85, 86, 86a, 87, 88, 89b, 90b, 91, 100, 102, 103, 104, 105, 111, 123, 125a, 126, 127, 129, 129a, 130, 130a, 131, 132, 132a, 140, 145c, 145d, 166, 167, 169, 185, 186, 187, 211, 221, 223, 224, 226, 233, 233a, 233b, 234, 234a, 238, 239, 239a, 239b, 240, 242, 246, 248a, 248b, 249, 250, 252, 253, 257, 258, 258a, 260, 260a, 261, 263, 267, 269, 263, 315b, 315c, 316a, 323c, 331, 332, 336, 339, 340, 344, 345, 348, 357 StGB

Theokratie - Hierokratie / Demokratie

Nach der verfassungsgemäßen Ordnung geht die Präambel dem Grundrecht, das Grundrecht

in der Rechtabbindung (Gesetz ist an Recht gebunden)

dem Grundgesetz voraus. Innerhalb Art. 20 GG kann es keine grundrechtsfähigen Personenarten geben. Ebenso sind alle Personen und Personalarten nicht grundrechtsfähig, so lange sie mit Personen (§ 112 BPersVG) von Art. 20-146 GG Verträge eingehen und die Grundrechte verlieren. Nach den Präliminarbedingungen kann es deswegen keine Demokratie innerhalb der Hierokratie geben, denn Laizität bedeutet die absolute Trennung von Gläubigen von Ungläubigen, von Recht und Gesetz. Aus diesem Grund ist das Gesetz an das Recht gebunden. Der geistiglebendige Mensch trägt das Recht in sich und ist nur ein Recht staatsbildendes Wesen. Umfassend grundrechtsberechtigt ist nur der globale(r) Glaubensbündnisbund aber keine Religion. Die Religion entsteht durch Personifikation, also die Trennung von Geist (Religion), Seele (Politik) und Körper (Arbeiter)! Dadurch wird der Mensch rechtlos.

Die Heimat des Menschen befindet sich im Mittelpunkt auf Erden, weil die Rechtgewährung in der Garantienpflicht gilt. Die Rechtgewährung ist die Anbindung an das Verschlechterung(s)verbot

entweder oder, sowohl als auch, hier und jetzt.

Kommen mehrere geistiglebendige Menschen im Bewußtsein Ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen nach den noachidischen Geboten des Naturrechts zusammen, so entsteht ein originär und prärogativ globaler Glaubensbündnis, eine Glaubensbündnisgesellschaft. Nur diese globale Nichtregierungs-Organisation (GNRO) kann derivativ und/oder partielle juristische Personen ableiten, die grundrechtsfähig sind, da sie ihre partielle Rechtsfähigkeit in der Haftung der Rechts-Erben von den sie schaffenden originären geistiglebendigen Menschen erhalten. Für sie gilt der umfassend grundrechtsberechtigte Gerichtshof der Menschen für die Quelle des Rechts zu Recht.

Andere Formen und Arten sind nicht grundrechtsberechtigt und auch nicht grundrechtsfähig, und dürfen im öffentlichen Recht ohne Diensterelaubnis nicht amtlich tätig sein. Private Geschäfte sind im öffentlichen Recht verboten. Körperschaften öffentlichen Rechts sind Gebäude mit einem Eingang auf öffentlichen Grund und Boden. Die in dem öffentlichen Grund und Boden sich partiell aufhaltenden Personen sind Hausbesitzer ohne ein Recht. Sie behaupten in unserem Dienst **ohne** Auftrag die Verwaltung übernommen zu haben, erkennen dabei den Menschen als Dienstherrn nicht, sondern behaupten für das partielle Land tätig zu sein, auf der sie sich die Menschen als Früchte des Landes, als Personen, als Ich-Psychosen sozial einbilden und sie sich davon parasitär ernähren. Einen Heiligen Auftrag können sie nicht nachweisen, behaupten privat **Be-Amt** mit einem **Dienstaussweis** zu sein. Der Auftraggeber sei das Land, doch ein Land kann weder sprechen noch Rechte vergeben, denn das Land ist ein Rechtsobjekt und kein Rechtsträger.

Diese Lügen zum Betrügen unter Tarnung und Täuschung durch arglistig-heimtückische Scheingeschäfte unter Geheimvorbehalt werden nach dem Milgram-Syndrom durch Positivismus nach dem Pygmalioneffekt durch die juristischen Fakultäten in den landeseigenen Betrieben und Anstalten verbreitet und mit Gewaltkonditionierung durchgesetzt.

Die Verbände juristischer Personen in Art. 20-146 GG sind die Gründe des UN-Recht nach dem Prinzip, halt sie dumm, dann kann man sie am ausgestreckten „Arm“ im Mangel des Recht in Armut halten.



Die landeseigenen Universitäten und Hochschulen behaupten Recht- und Geisteswissenschaften als Schriftgelehrte zu lehren, doch das ist nicht möglich, weil Recht nicht körperschaftlich erfaßt werden kann und darf. Aus diesem Grund haben sie die Person erfunden, und den Menschen zur Person rechtlos betitelt, um so das Recht des Menschen durch ihre Gesetze zu Konditionieren

So wurden im fiktionalen Rechtsmangel Straftaten, Straftäter und Terroristen durch die normative Kraft des Faktischen, durch die gesetzliche Bestimmung in den profanen Universitäten und Hochschulen, die Idee der Rechtlosstellung der Menschen zur juristischen Ideologie durch Justiz und Polizei unnatürlich verkörpert. Die Lüge ist, daß Hochschulen und Universitäten des Landes sowie die landeseigenen Rundfunkanstalten grundrechtsfähig seien, obwohl weder die jP. Bundesrepublik noch die Bundesländer grundrechtsfähig sind.

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig,
sondern nur schuldfähig,**

denn für juristische Personen des öffentlichen Recht(s) gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht.

Auf die Gültigkeit des Grundsatzes - "Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" vor dem Hintergrund, daß die deutsche (Zivil)Recht(s)ordnung vom römischen Recht geprägt ist, hat der zitierte römisch-rechtliche Recht(s)grundsatz "nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" aus dem Corpus iuris civilis (D. 50, 17, 54) besondere Recht(s)bedeutung.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!

ist auch für die jP. Staats- und Landesstaatsverträge (Justiz, Richter, GEZ, Polizeigesetze, Polizei, Ordnungsgesetze, Finanzgesetze, Grundbuch) rechtgültig anzuwenden. Glaube kann im Grundrecht nicht erzwungen werden und deswegen kann der Rundfunkbeitrag nur freiwillig sein. Auf Grund des Art. 20 II ARMR und Art. 6 EGBGB kann und darf der Rundfunkbeitrag nicht eingetrieben werden, da der Rundfunkstaatsvertrag als Landesbetrieb nicht grundrechtsfähig ist. Die Grundrechtsfähigkeit darf auch nicht auf ein Gebiet partiell bestimmt sein, sondern auf Erden.

Die Lüge ist, daß Universitäten, Hochschulen und Rundfunkanstalten grundrechtsfähig sein. Sie sind nur dann grundrechtsfähig, wenn sie entweder durch Grundrecht berechtigten globalen Glaubensbekenntnisbund eine Erlaubnis im öffentlichen Recht, im Grundrecht erhalten und sich der Rechtsaufsicht stellen, denn der Mensch ist nicht auf Erden geboren, um die Gebote des Grundrecht nach dem Zitiergebot zu verletzen, zu ändern oder aufzuheben, sondern um es zu erfüllen.

Grundrechtsfähig ist nur die freie Akademie Natur-/Menschenrecht mit Rechtgelehrten, in der Menschen in Naturrecht, in ihren originären und prärogativen Recht aufgeklärt werden. Die freie Akademie Natur-/Menschenrecht mit Rechtgelehrten klärt **auf**, und die Universitäten sowie Hochschulen mit ihren Schriftgelehrten sind weder Grundrecht berechtigt noch fähig und bilden **ein**.

Grundrechtsfähig ist nur der Gottesdienst und nicht die Rundfunkanstalt.

Landesbetriebe sind nicht Grundrecht berechtigt oder fähig und benötigen eine Grundrechterlaubnis vom Amt für Menschenrecht, damit sie nach der Verfassungordnung eine Rechtsbindung haben. Ohne Grundrechanbindung-Erlaubnis sind Verbände politische, gewerkschaftliche und religiöse juristischer Personen (Bundesrepublik, Bundesländer, Behörden und Bedienstete) grundrechtswidrig.

Massenmedien in den Rundfunkanstalten sind damit beschäftigt
die Schichtgesellschaften in Verbraucherverbänden dumm über das Recht zu erhalten.
Die Information der Freiheit, der Heimat ist verschlüsselt, damit das einfache Volk von der
Manipulation nichts mitbekommt, denn sobald die Menschen die Grundlage des eigenen
Ich('s) verstehen, ist es unmöglich die Menschen zu manipulieren und über sie zu herrschen.
Sobald Menschen das Naturrecht verstehen, wollen sie nicht mehr manipuliert werden und
verrücken sich von den Privatpersonen (Idioten).

Die jP. Bundesrepublik, die jP. Bundesorganisationen, die jP. Staat, jP. Länder, jP. Behörden, jP. Beamte und jP. Bedienstete sind nicht **grundrechtsfähig!** Juristische Personen im Geltungsbereich zwischen Art. 20-146 GG haben im öffentlichen Recht keine Grundrechte, denn nach der

Konfusions- und Durchscheinargumentation

können sie nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtsberechtigt sein.

Jede juristische Person, die mit Personen zwischen Art. 20 - 146 GG freiwillig einen Vertrag eingeht, ist nicht grundrechtsfähig. Deswegen muß sich jeder geistiglebender Mensch von ihnen distanzieren und jede Form von Personifikation nach § 112 BPersVG mit und von ihnen absolut und kategorisch ablehnen.

Die Lüge der Grundrechtsfähigkeit von Universitäten und Hochschulen sowie Rundfunkanstalten führt zu den Menschenrechtsverletzungen, denn Justiz, justieren bedeutet Notwehr, Notstand und Selbsthilfe. Nur im Mangel kann eine Rationierung, eine Einteilung, eine Justierung erfolgen, und wenn das absolut kategorische Recht (kI), das kategorische Imperativ rationiert wird, obwohl Recht unendlich ist, so ist Notwehr, Notstand und Selbsthilfe eine Pflicht. Rundfunkanstalten verkünden nicht die Botschaft zur Recht, sondern führen Uns im Holocaust als Verbraucher in die Irre. Aufklärung ist der Ausgang des Menschen, und nicht die missionierte Werbung an die Personen zum Konsum. Missionierung ist verboten.

Der Mensch wird als ganzheitlicher Körper, Seele und Geist frei in Liebe geboren, trägt die schöpferische Botschaft als Grenze auf Erden und alle Rechte in der Welt in sich, weil Er Mensch ist. Der Mensch, als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden, ist im heiligen Auftrag des Schöpferbundes als Terminus Urheber und begünstigter Walter des Sachenrechts.

Jura singulorum, die Rechte der einzelnen Menschen als individuelles Rechtsgut, das unverletzliche und unveräußerliche Freiheitsrecht ist nicht verhandelbar.

Liegt Jura singulorum vor, kann eine Gesellschaft des Personalkult(s) nicht in unverantwortlich demokratischer Abstimmung den Inhaber dieser Rechte überstimmen. Der Inhaber des "Jura singulorum", der Mensch, ist frei in seiner Entscheidung, da Er als Mensch Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt ist.

Juristische Personen zwischen Art. 20 - 146 GG sind daher dem Recht des Menschen Grundrecht verpflichtet. Wenn die Person zum Inhaber und Urheberrecht des Menschen gehört, kann der Grundrecht verpflichtete jP. Staat nicht das Recht an der Person haben. Jurisdiktion, Justiz und justieren sind im Grundrecht verboten. Justiz ist daher kein Recht!

Zwar haben die Menschen ein Recht auf Aufklärung, doch die Universitäten oder Hochschulen sowie Rundfunkanstalten klären die Menschen nicht in ihren Rechten auf, sondern behaupten in der Regel, der Mensch sei gleich die Person. Die Grundrechte sind in 1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11 fest in der Bestimmung der nicht reduzierbaren Komplexität in den Grundformen mit Verfassungsrang, in der Präambel und im Grundrecht fest vordefiniert:

**aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst du nicht essen;
denn welchen Tages du davon ißt, wirst du des Todes sterben**

Universitäten, Hochschulen und Rundfunkanstalten sind absolut und kategorisch verboten, da sie sich durch fiktionale Lügen und Betrügen vom Baum der Erkenntnis des Menschen ernähren, indem sie den Menschen und das kategorische Recht in der konditionierten Massenlüge von landesbetrieblichen Universitäten, Hochschulen und Rundfunkanstalten nicht erkennen. Das der Aufgabenbereich ähnlich klingt von Grundrecht / Grundgesetz, Rechtgelehrte / Schriftgelehrte, Aufklärung / Ausbildung, ist nicht identisch mit Recht und Gesetz, denn Recht(s)beratung ist in der jP. Bundesrepublik und für alle juristischen Derivate verboten.

Universitäten, Hochschulen und Rundfunkanstalten müßten dann Rechtberatung machen, und Rechtberatung ist in der Bundesrepublik verboten.

- ↓
- Personalkörperschaften**
haben als (i.d.R. Zwangs-) Mitglieder bestimmte Merkmale erfüllende natürliche Personen:
- IHK
 - Rechtsanwalts-, Notar- und Ärztekammern der Länder
 - Universitäten
 - Fakultäten (teilrechtsfähig)
 - DHV Speyer (§ 6 DHVG)
 - nichtrechtsfähig ist etwa die FH Bund (§ 1 Abs. 1 VVE)

Quelle: Universität Greifswald – C. Loeser

In den Universitäten und Hochschulen werden irre Schein-Behauptungen aufgestellt, Personalkörperschaften haben (als) in der Regel Zwangsmglieder bestimmte Merkmale erfüllende natürliche Personen. Personalkörperschaften erfüllen nur die Merkmale, sind aber keine natürlichen Personen, denn die jP. Rechtsanwalt wird nicht natürlich geboren und aufgefunden, sondern fingiert und durch private Anerkennung gemacht. jP. Rechtsanwälte machen den Menschen unmündig und sie können eben auch nicht den Menschen in Seinen Rechten beraten, denn sie sind reine juristische Fiktionen.

Naturgesetz ist kein Naturrecht!

Andere Bereiche der Universitäten und Hochschulen können Grundrecht fähig sein, also in den Naturgesetzen bilden. Universitäten und Hochschulen für Recht- oder Geisteswissenschaften von Ich-Psychosen können **kein Naturrecht** als Schriftgelehrte lehren, weil sie keine Rechtgelehrte sind, und sind daher grundsätzlich verboten, denn Justiz ist nicht identisch mit Recht und/oder Geist, denn Recht und Geist sind körperlich nicht erfaßbar. Universitäten und Hochschulen für Recht- oder Geisteswissenschaften von Ich-Psychosen sind natürlich verfassungswidrig, da Missionierung im Recht verboten.

Information: <http://menschenrecht-amt.de/akademie/ich-stoerungen.html>

Rechtsanwälte sind keine natürliche Personen oder geistiglebendige Menschen. Die jP. Rechtsanwalt, die Person Jurist, die das Recht des Menschen anmaßend verwaltet, ist ein Vergewaltiger und der Grund des UN-Recht gegen Menschen.

Die Akademie Mensch/Naturrecht ist durch Rechtgelehrte umfassend Grundrecht berechtigt.

umfassend Grundrecht berechtigt nur der globale Glaubensbekenntnisbund – keine Religion

48

Allgemeine Grundrechtsdogmatik

Bei Zuordnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu einem Grundrecht besteht ausnahmsweise Grundrechtsschutz

«Ausnahmetrias»:

- Rundfunkanstalten (Art. 5 I 2 GG)
- Universitäten (Art. 5 III GG)
- Religionsgemeinschaften (Art. 4 GG)

«echte Interessenvertretung der Mitglieder»

ständig und aus der unmittelbaren Staatsverwaltung ausgegliedert. Sie befindet sich aber nach der h.M. - auch wenn sie nicht hoheitlich tätig wird - nicht in einer grundrechtstypischen Gefährdungslage. Sie kann sich daher nur auf ihre durch Art. 28 II GG geschützte kommunale Selbstverwaltungsgarantie berufen.

Ausnahmsweise sind juristische Personen des öffentlichen Rechts im Hinblick auf ein bestimmtes Grundrecht grundrechtsberechtigt, wenn ihr Aufgabenbereich einem bestimmten grundrechtlich geschützten Lebensbereich unmittelbar zuzuordnen ist. In diesen Fällen dienen die juristischen Personen den Bürgern zur Verwirklichung ihrer Grundrechte und haben damit ein personelles Substrat. Dies gilt für Universitäten im Hinblick auf Art. 5 III 1 GG und für Rundfunkanstalten im Hinblick auf Art. 5 I 2 GG.

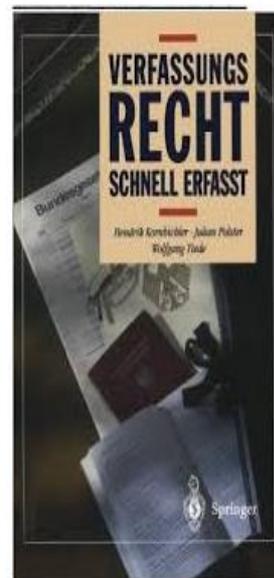
Kirchen und Religionsgemeinschaften sind generell grundrechtsberechtigt, da sie sich schon dadurch von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts unterscheiden, daß sie weder in den Staat eingegliedert sind (Art. 136 I WRV i.V.m. Art. 140 GG), noch von diesem geschaffen wurden. Somit können sie sich auf die Grundrechte der Art. 4 I, II GG sowie auf Art. 3 und 14 GG berufen.

Neben der klassischen Ausnahmetrias hat das BVerfG in der Entscheidung BVerfGE 70, 1 (Orthopädietechniker-Innungen) eine weitere Ausnahmemöglichkeit zugelassen, die sich verallgemeinern läßt:

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die eine Doppelfunktion erfüllen und somit neben ihren öffentlichen Aufgaben eine echte Interessenvertretung der Mitglieder wahrnehmen, kann unter gewissen Voraussetzungen eine Grundrechtsberechtigung angenommen werden. Allerdings wird dies vom BVerfG sehr restriktiv gehandhabt.

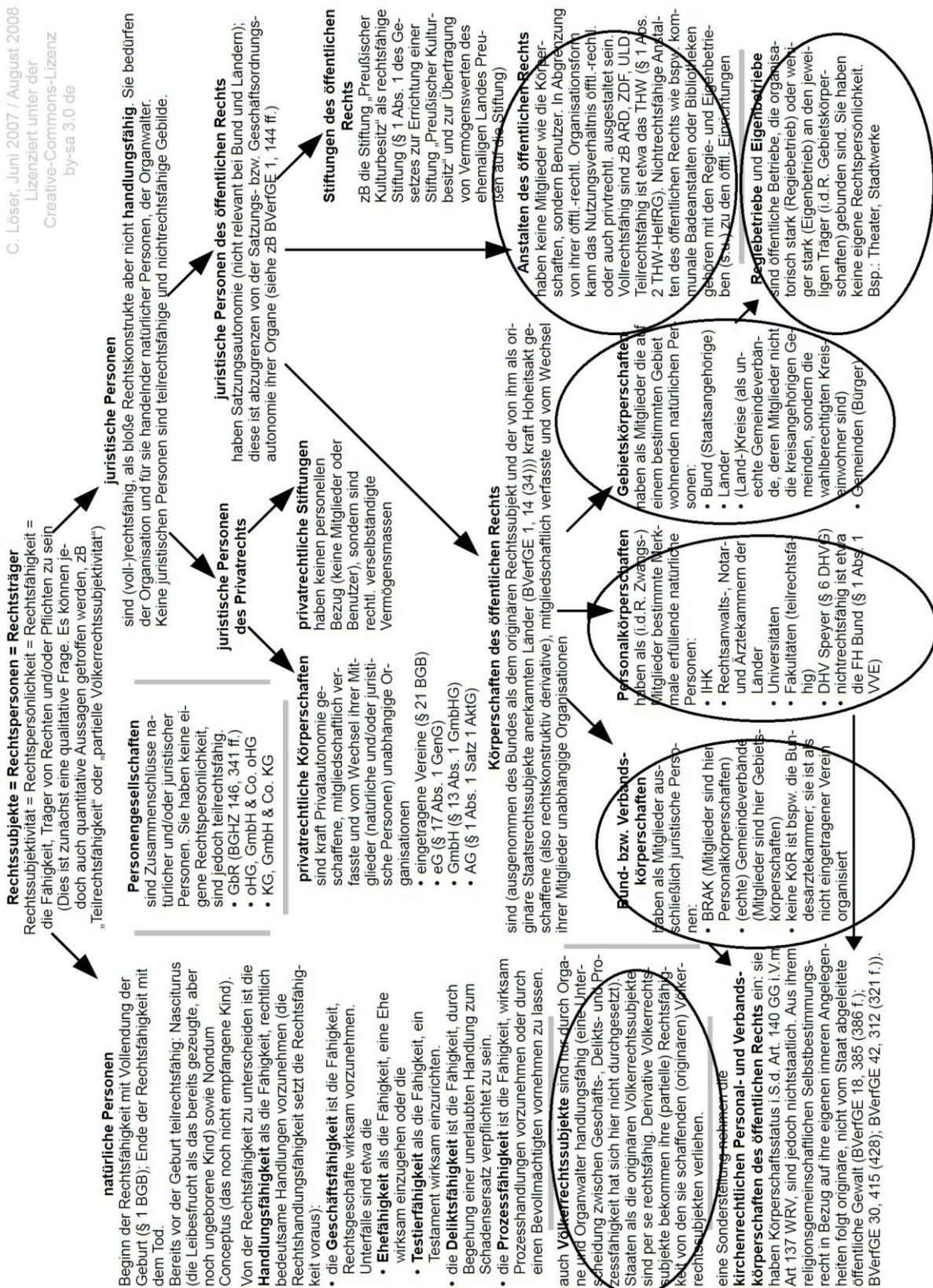
Voraussetzung ist, daß die juristische Person des öffentlichen Rechts ausschließlich in ihrer Funktion als private Interessenvertretung ihrer Mitglieder, durch die öffentliche Gewalt beeinträchtigt wird (BVerfG, NVwZ 94, 262; BVerfG, NJW 96, 1588 ff.). In allen übrigen Fällen ist eine Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts nur im Hinblick auf die Justizgrundrechte des Art. 101 I 2 und 103 I GG anerkannt, für die Art. 19 III GG nicht gilt.

Recht – schnell erfaßt



Unterlagen: Universität Greifswald – profan Darstellung

C. Löser, Juni 2007 / August 2008
 Lizenziert unter der
 Creative-Commons-Lizenz
 by-sa 3.0 de



Art. 19 III GG: Fallgruppen

<p>1. j.P. des Privatrechts in privater Hand (AG, GmbH, e.V., oHG, KG u.dgl.): unproblematisch (+) – Ausn.: Art. 1 I, Art. 2 II, Art. 6 GG u.a. (s.o.)</p>
<p>2. j.P. des Privatrechts in öffentlicher Hand (Eigengesellschaften u.dgl.): grdsl. nicht grundrechtsfähig (BVerfGE 45, 63 [79] – Stadtw. Hameln); P.: private Minderheitsgesellschafter – str.</p>
<p>3. j.P. des öffentlichen Rechts (Gemeinden, sonst. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) grdsl. <i>nicht</i> grundrechtsfähig, aber.</p> <ul style="list-style-type: none"> – generelle Ausn.: Justizielle Grundrechte (Art. 19 IV, Art. 101 I, Art. 103 I GG); Willkürverbot (Art. 3 I GG); – spezifische Ausn. wegen „grundrechtstypische Gefährdungslage“: partielle Grundrechtsfähigkeit für <ul style="list-style-type: none"> • Kirchen und Religionsgemeinschaften (wegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V GG) • öff.-rechtl. Rundfunkanstalten (bzgl. Art. 5 I 2, Art. 10 GG) • Universitäten, Fakultäten (bzgl. Art. 5 III GG) <p><i>Nicht grundrechtsfähig:</i> Gemeinden und Gemeindeverbände (BVerfGE 61, 82 [101] – Sasbach), rügbar aber Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts als grundrechts- ähnliches Recht, Art. 28 II, Art. 93 I Nr. 4b GG (Landesverfassungsrecht vorrangig)</p>

Lüge: Justiz-, Rundfunk- und Hochschul- und Universitätsbetriebe des Landes sind nicht grundrechtsfähig, da sie die Aufklärung zu Recht nicht durchführen können und dürfen!

Exkurs: Juristische Personen als Beschwerdeführer

Besonderheiten bei der Prüfung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG)

1. Grundrechtsberechtigung juristischer Personen, Art. 19 III GG:

- Art. 19 III GG erkennt die Grundrechtsberechtigung allen zivilrechtlichen Personenmehrheiten zu, die entweder voll- oder teilrechtsfähig sind; der verfassungsrechtliche Begriff der juristischen Person ist somit weiter als der einfach-gesetzliche
- Inländisch: maßgeblich ist der satzungsmäßige Sitz der Hauptverwaltung; wie bei den Deutschengrundrechten müssen juristische Personen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat den inländischen gleichgestellt werden, Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot)
 - Ausländischen juristischen Personen stehen jedoch die Verfahrensgrundrecht, Art. 101 I, 103 I GG zu
- Wesensmäßige Anwendbarkeit: Grundrecht darf nicht an Qualifikationen anknüpfen, die juristischen Personen fehlen, z.B. Menschenwürde
 - Jedenfalls anerkannt bei: Art 2 I, 3 I, 9, 12 I, 13, 14 I, 101 I, 103 I GG
- BVerfG: Für *juristische Personen des öffentlichen Rechts* gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht, da hinter diesen der Staat stehe; der Staat können nicht gleichzeitig grundrechtverpflichtet und –berechtigt sein (Konfusions- und Durchscheinargument);
 - Ausnahme 1: Verfahrensgrundrechte (Art 101 I, 103 I GG)
 - Ausnahme 2: wenn sie unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zuzuordnen sind; sog. grundrechtsdienende juristische Personen, die auch dem Bürger zur Verwirklichung seiner individuellen Grundrechte dienen, z.B. Universitäten (Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III 1 GG)
 - Universitäten: Art. 5 III 1 GG
 - Rundfunkanstalten: Art 5 I GG
 - Kirchen: umfassend grundrechtsberechtigt, soweit wesensmäßige Anwendbarkeit gegeben

Universitäten, Hochschulen und Rundfunkanstalten schaffen kein Rechtswissen, sondern privat Schein-Justiz und justieren durch UN-Recht gestaltende Akte (§ 80 VwGO). Das Recht des Menschen ist unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel (Art. 1 Grundrecht). Keine Rechtberatung in der jP. Bundesrepublik möglich, weil kein Grundrecht!

Quelle : Zuständigkeit für den kategorischen Vollzug der völkerrechtlichen Abkommen

genfer Abkommen 0.518.51

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Teil IV
Vollzug des Abkommens

Abschnitt I
Allgemeine Bedingungen

Art. 142

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die die Gewahrsamstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, begrenzen; durch eine solche Begrenzung darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden.

Art. 144

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Amt für Menschenrecht:
Rechtsaufsicht der Behörden (Art. 24,-25 GG, § 42 VwGO, Art. 1-2 ÜLV)

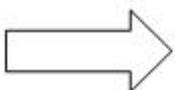
§ 42

2. Teil. Kommentar

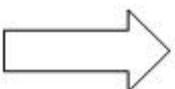
liehene“ zwar der Luftfahrzeugführer (§ 29 Abs.3 LuftVG; so auch BGH NJW 1983, 448) und der Seeschiffskapitän (§ 106 SeemannsG), nicht aber Betriebspersonal von Omnibussen (etwa wegen § 14 BOKraft). Zu Sportvereinen, die Sportbootführerscheine ausstellen, vgl. VG München v. 12.12.1984, BayVBl. 86, 732. *Nicht* „Beliehen“ ist privater Betreiber einer *Abfalldeponie* aufgrund § 3 Abs.2, 4 AbfG (BaWüVGH v. 11.9.1984, NVwZ 85, 437), private *Auskunftei* bzgl. des Datenschutzes (OVG Münster v. 30.9.1980, GewArch. 81, 124).



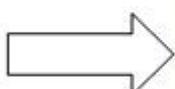
116 b) **Besatzungsmacht.** Eine *Zurechnung* kann *nur* vorgenommen werden, wenn die *Tätigkeit* der Behörde auf Willensäußerungen *des Staates* rückführbar ist. Ein – der Anfechtungsklage unterliegender – Verwaltungsakt ist mithin nur gegeben, soweit ein Sachverhalt *kraft eigener Autorität* des Staates geregelt wird. Auch die *Gerichtsbarkeit reicht* (räumlich und sachlich) *nicht weiter als* die sie tragende *Staatsgewalt* (vgl. OGH BZ v. 31.3.1949, NJW 49, 502, und BVerfG v. 18.10.1967, DVBl. 68, 466).



117 – An der eigenen Autorität fehlt es, wenn an die Stelle der Staatsgewalt unmittelbar eine *übergeordnete Gewalt* tritt; im übrigen wäre hier der Verwaltungsrechtsweg schon wegen fehlender deutscher Gerichtsbarkeit *schlechthin* ausgeschlossen. Akte der *früheren Militärregierungen* (vgl. dazu die ausdrückliche Vorschrift in Art. VI MRG Nr.2, ferner SJZ 48, 779) und der *Hohen Kommission* sind daher keine Verwaltungsakte im Sinne des § 42 (gegenüber einer Anordnung der Besatzungsmacht war auch die Berufung auf ein *Grundrecht* der Verfassung *ausgeschlossen*, da Befehle der Besatzungsmacht der Verfassung vorgingen; BayVerfGH v. 12.4.1948, VRspr. 1 Nr.3). Auch heute noch sind die *deutschen Gerichte durch Art. 2 Abs.1 des Überleitungsvertrages* i. d. F. v. 30.3.1955 (BGBl. II S. 301/405) daran *gebindert*, Maßnahmen der Besatzungsmacht auch nur *incidentaliter* für rechtswidrig zu erklären (BVerwG v. 1.3.1968, VRspr. 19 Nr.202).



118 Die eigene *Autorität* des Staates wird *nicht* dadurch *aufgehoben*, daß Verwaltungsakte auf Normen zurückzuführen sind, zu deren *Setzung* der Staat auf Grund etwa eines *Staatsvertrages* völkerrechtlich *verpflichtet* war. Diese Verpflichtung ergab sich aus Willensentschluß des Staates. Gegen die fraglichen Verwaltungsakte ist mithin Anfechtungsklage in vollem Umfang zulässig.



119 Der Rechtsschutz gegen *Akte von Organen der Europäischen Gemeinschaften* ist im *Anhang zu § 40* – Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Verfahren nach der VwGO – eingehend behandelt. Zu Verwaltungsakten *der Religionsgemeinschaften* vgl. RdNr. 82 ff. zu § 40.

120 IV. Der *Kläger* – gilt *auch* für den *Berufungsführer*, BVerwG v. 5.7.1974, NJW 75, 550 (dazu Bühren, JuS 76, 512) – *muß* – substantiiert, vgl. BaWüVGH in VRspr. 10 Nr.156 – „*geltend machen*“, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung „in seinen Rechten verletzt zu sein“, also *durch ein rechtswidriges Tun oder Unterlassen* der öffentlichen Hand *beschwert zu sein*. Über Klagebefugnis von *Behörden* s. RdNr. 9a zu § 61.

Der Rechtsstatus nicht eingetragener Vereine und ihrer Mitglieder*

Insbesondere Gewerkschaften, politische Parteien und Religionsgemeinschaften sind oftmals körperschaftlich organisiert (nämlich mitgliedschaftlich verfasst und in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer einzelnen Mitglieder unabhängig), aber weder als Verein¹ in einem Vereinsregister eingetragen, noch (im Falle von Religionsgemeinschaften) mit Körperschaftsstatus i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV ausgestattet.

- solche Vereine sind keine juristischen Personen, stellen also neben ihren Mitgliedern keine eigenständigen Rechts-subjekte dar und sind grds. nicht fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, sind jedenfalls nicht vollrechtsfähig. Sie werden als „nicht rechtsfähige Vereine“ (§ 54 BGB) oder treffender schlicht als „nicht eingetragene Vereine“² bezeichnet.
- auf nicht eingetragene Vereine ist gem. § 54 Satz 1 BGB eigentlich das Recht der GbR (§§ 705 ff. BGB) anzuwenden. Einzelne Regelungen des GbR-Rechts können durch die Vereinssatzung abbedungen werden. Da die Vorschriften über die Personengesellschaften GbR auf die körperschaftlich organisierten Vereine oftmals nicht passen ist in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, dass selbst bei Fehlen entsprechender abweichender Regelungen in der Vereinssatzung solche nicht passenden Vorschriften als stillschweigend ausgeschlossen anzusehen und stattdessen die Vorschriften über rechtsfähige Vereine (§§ 21 ff. BGB) analog anzuwenden sind, soweit diese nicht gerade die Rechtsfähigkeit bzw. die für die Rechtsfähigkeit konstitutive Vereinsregistereintragung voraussetzen.³
- nicht eingetragene Vereine können mangels Rechtspersönlichkeit nicht Träger eines Vereinsvermögens (der Summe aller geldwerten Güter wie beweglicher Sachen, Immobilien, Forderungen etc.) sein;⁴ das Vermögen ist vielmehr gemeinschaftliches Vermögen der Vereinsmitglieder (Gesamthandsvermögen; es sind also nicht die einzelnen Mitglieder Eigentümer eines eigenen Bruchteils, sondern alles gehört allen Mitgliedern gemeinschaftlich),⁵ welches als den Vereinszwecken gewidmetes Sondervermögen der Mitglieder zugleich von deren Privatvermögen zu unterscheiden ist.
- beim Austritt eines Mitglieds aus einem nicht eingetragenen Verein wächst sein Anteil am Vereinsvermögen gem. § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB den übrigen Vereinsmitgliedern zu; ein Anspruch des austretenden Mitglieds auf Auseinandersetzung gem. § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB ist dagegen als zumindest stillschweigend ausgeschlossen (s.o.) anzusehen.⁶
- nicht eingetragene Vereine sind auch nicht grundbuchfähig; einzutragen sind gem. § 47 GBO vielmehr alle Vereinsmitglieder mit dem Hinweis, dass sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des nicht eingetragenen Vereins eingetragen sind.⁷ Da dies in Hinblick auf den Ein- und Austritt von Mitgliedern unpraktikabel ist, hilft man sich in der Praxis oft mit einem Treuhänder.⁸
- Klagen:
 - der Gesetzgeber hat lediglich Gewerkschaften in arbeitsgerichtlichen Verfahren (§ 10 ArbGG) und politischen Parteien allgemein (§ 3 Satz 1 PartG) – nicht aber deren Ortsverbänden – die Möglichkeit eingeräumt, Klägerin in einem Prozess zu sein (aktive Parteifähigkeit). Im Übrigen können nicht eingetragene Vereine mangels Rechtspersönlichkeit nicht selbst Kläger sein (§ 50 Abs. 1 ZPO). Zwar hat der BGH Gewerkschaften entgegen § 50 Abs. 1 ZPO Parteifähigkeit auch im Zivilprozess zugestanden⁹ und eine im Vordringen befindliche Lehrmeinung möchte die aktive Parteifähigkeit auf alle nichtrechtsfähigen Vereine ausdehnen,¹⁰ doch ist der BGH dieser Ansicht bislang nicht gefolgt.¹¹ Will also ein nicht eingetragener Verein bspw. auf Erfüllung eines Vertrags klagen, müssten alle Vereinsmitglieder klagen – die Mitglieder können ihre Forderung zur Vereinfachung aber an ein Vereinsmitglied abtreten, welches dann im eigenen Namen die Forderung einklagen kann.
 - nicht eingetragene Vereine können jedoch verklagt werden (§ 50 Abs. 2 ZPO, passive Parteifähigkeit).
- Haftung im Außenverhältnis:
 - für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten eines nicht eingetragenen Vereins ggü. Dritten haften die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner i.S.d. § 421 BGB; die Haftung kann dabei ausdrücklich durch Vereinssatzung oder ist zumindest als stillschweigend (s.o., hier betreffend § 714 BGB) auf das Gesamthandsvermögen der Vereinsmitglieder beschränkt anzusehen (die Mitglieder haften also nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen). Umstritten ist, ob seit dem Grundsatzurteil des BGH zur Teilrechtsfähigkeit von Außen-

* Der Verfasser C. Löser (Mai 2008) ist Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald.

1 Idealverein (nichtwirtschaftlicher Verein, § 21 BGB) im Gegensatz zum Wirtschaftsverein (wirtschaftlicher Verein, § 22 BGB).

2 So auch Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 2002, § 25 II 1 a; Dieter Reuter, Persönliche Haftung für Schulden des nichtrechtsfähigen Vereins, in: NZG 2004, 217 (217).

3 Hans Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 29. Aufl., Köln/Berlin/München 2005, Rn 770; BGHZ 43, 316 (319 f.), Urteil vom 26. April 1965, Az. VIII ZR 95/63 = NJW 1965, 1436 (1437); BGHZ 50, 325 (328 f.), Urteil vom 11. Juli 1968, Az. VII ZR 63/66 = NJW 1968, 1830 (1830).

4 Anderer Ansicht Karsten Schmidt, Die BGB-Außengesellschaft: rechts- und parteifähig. Besprechung des Grundlagenurteils II ZR 331/00 vom 29. 1. 2001, in: NJW 2001, 993 (1003).

5 BGHZ 43, 316 (319) = NJW 1965, 1436 (1437); BGHZ 50, 325 (329) = NJW 1968, 1830 (1830).

6 RGZ 113, 125 (135), Urteil vom 15. März 1926, Az. IV 604/24; BGHZ 50, 325 (329) = NJW 1968, 1830 (1830); Heinrichs/Ellenberger, in: Palandt, BGB Kommentar, 67. Aufl., München 2008, § 54, Rn 7.

7 K. Schmidt, Gesellschaftsrecht (Fn 2), § 25 II 1 b.

8 BGHZ 43, 316 (320) = NJW 1965, 1436 (1437).

9 BGHZ 50, 325 (333 f.) = NJW 1968, 1830 (1831 f.).

10 K. Schmidt, Gesellschaftsrecht (Fn 2), § 25 IV 1 b mit weiteren Nachweisen.

11 BGHZ 109, 15 (17 ff.), Urteil vom 6. Okt. 1989, Az. V ZR 152/88 = NJW 1990, 186 (186 f.).

Beweis: Universität Heidelberg – juristische Fakultät

juristische Fakultät des Grundgesetzes widerspricht öffentliches Recht im Grundrecht, raus kommt als Ergebnis ein Künstler Bachelor of Arts = private Graduierung Grad Anerkennung = Grad (Freimaurer-Einbildung) Fiktion, fiktive Funktionsfigur

– Kunst ist Fiktion und Geschmackssache und wird als Recht verkauft. Die Künstler

- werden demokratisch in den Richterwahlausschüssen gewählt
- werden durch Geschäftsverteilungsplan durch Wahl bei Scheingerichten eingesetzt
- entscheiden demokratisch bei ihren Entscheidungen

doch Demokratie ist weder Grundrecht berechtigt noch grundrechtsfähig!

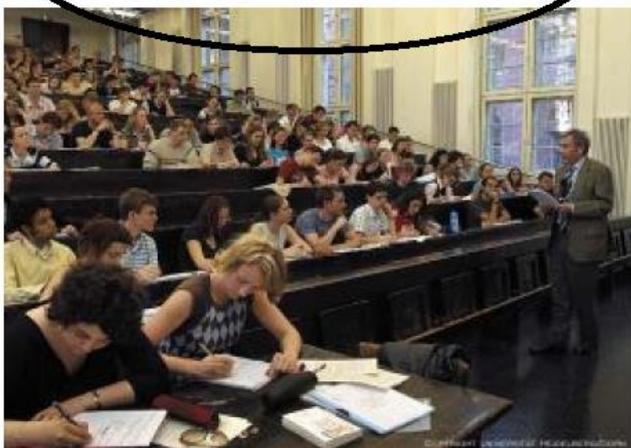
10.9.2015

Öffentliches Recht

https://www.uni-heidelberg.de/studium/interesse/faecher/oeffentliches_recht.html

Startseite > Studium > Interesse > Fächer

Öffentliches Recht



Studienabschluss: **Bachelor of Arts**

Bewerbungspflichtig: **Ja**

Studienbeginn: SS u. WS

Regelstudienzeit: 6

Prozentstruktur: 25%

Sprachnachweise: sehr gute Deutschkenntnisse werden vorausgesetzt

Lehrsprache: Deutsch

Juristische Fakultät



Kein Grundrecht auf Demokratie (<http://grundrechteforum.de/1441>)

Erklärung des Deutschen Bundestages zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „Griechenland-Hilfe“ und „Euro-Rettungsschirm“ am 05.07.2011

Das Bundesverfassungsgericht hat heute eine mündliche Verhandlung zu drei Verfassungsbeschwerden in Sachen „Griechenland-Hilfe“ und „Euro-Rettungsschirm“ durchgeführt, die sich gegen Gesetze und andere Maßnahmen vom Mai 2010 zur Stabilisierung von in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Staaten des Euro-Raumes richten. Unter den Beschwerdeführern ist auch der Bundestagsabgeordnete Dr. Peter Gauweiler.

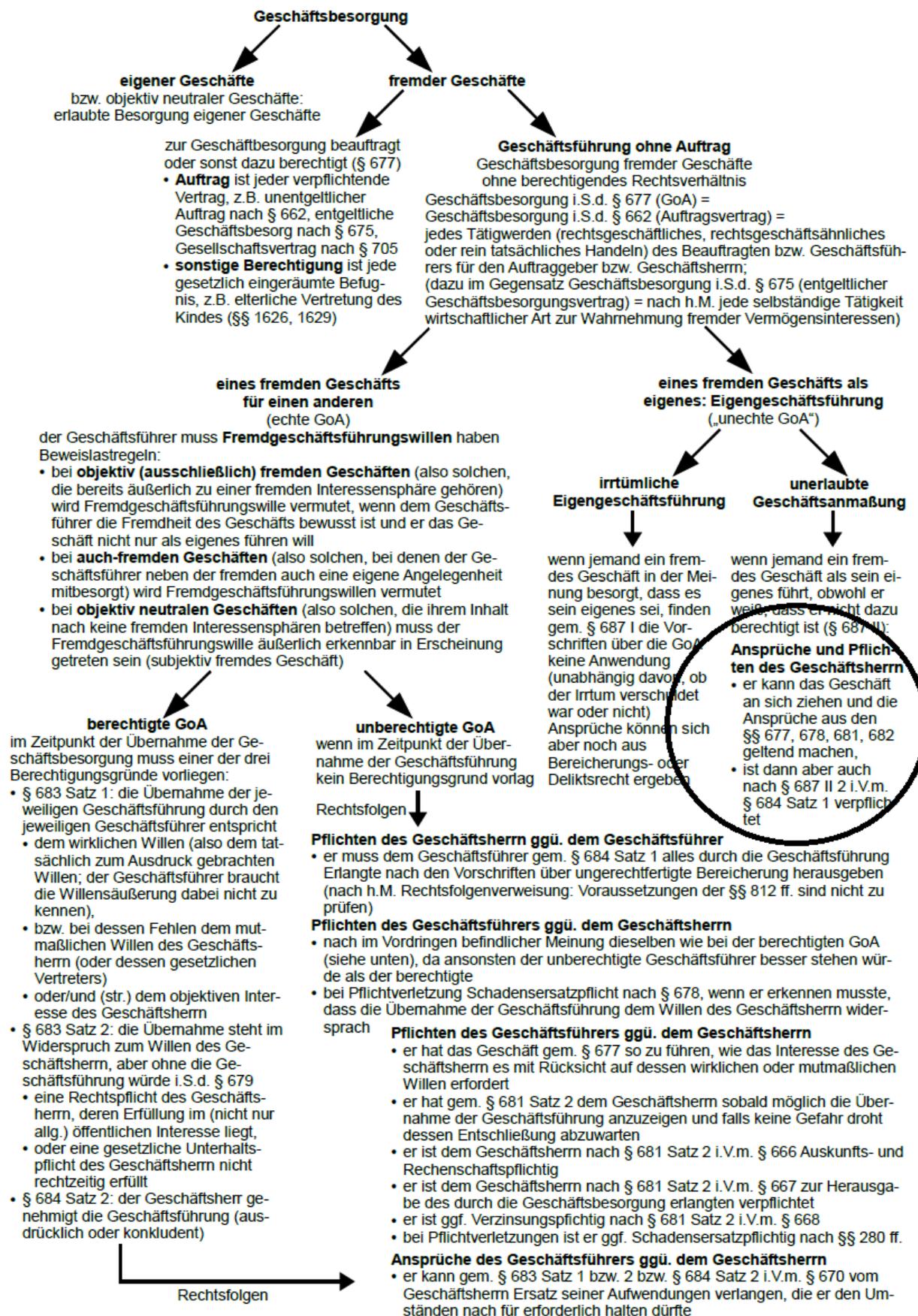
Eine Delegation des Deutschen Bundestages unter Leitung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Siegfried Kauder, hat an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Kauder wies in seiner Eingangsstellungnahme den Vorwurf, das Parlament habe sich bei den Beratungen der entsprechenden Gesetze von der Bundesregierung erpressen lassen, als unrichtig zurück. Er erläuterte den Richtern, dass das Parlament im Zuge seiner Beratungen vielmehr auf weitergehende Kontrollrechte bei der Übernahme finanzieller Garantien bestanden und diese auch gegenüber der Bundesregierung durchgesetzt hat. Der Deutsche Bundestag hat seine Rechte in den parlamentarischen Beratungen der „Griechenland-Hilfe“ und des „Euro-Rettungsschirms“ daher mit großem Selbstbewusstsein wahrgenommen.

Der Prozessbevollmächtigte des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Franz Mayer von der Universität Bielefeld, unterstrich einleitend, dass schon erhebliche **Zweifel an der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden** bestünden, sie jedenfalls aber **unbegründet** seien. Die Beschwerdeführer würden sich auf ein **neuartiges Recht** berufen, das bisher gar **nicht existiere**, nämlich ein **umfassendes Grundrecht auf Demokratie**. Für die Anerkennung eines solchen Grundrechts und eine damit verbundene Ausweitung der Möglichkeiten zur Verfassungsbeschwerde gebe es aber keinen Anlass.

Die rechtlichen Vorgaben zur Beteiligung des Bundestages seien eingehalten worden und die Durchführung eines den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Gesetzgebungsverfahrens in kürzester Zeit gerade ein Ausweis für die Leistungsfähigkeit des Bundestages in Krisenzeiten. Wiederholt betonte Mayer die Einschätzungsprärogative von Bundestag und Bundesregierung zu den vorliegenden schwierigen währungs- und finanzpolitischen Fragen.

Der Delegation gehören folgende Abgeordnete des Deutschen Bundestages an: Siegfried Kauder (Vorsitzender des Rechtsausschusses), CDU/CSU, Gunther Krichbaum (Vorsitzender des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union), CDU/CSU, Dr. Michael Meister (Stellvertretender Fraktionsvorsitzender), CDU/CSU, Thomas Silberhorn, CDU/CSU, Michael Stübgen, CDU/CSU, Werner Schieder, SPD, Christian Ahrendt, FDP, Florian Toncar, FDP, Manuel Sarrazin, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Bundesrepublik –
eine unerlaubte Geschäftsannaßung (Art. 6, 38-41 EGBGB) in der Öffentlichkeit**



Hinweis - Erklärung:

- Personen sind Zwangsglieder eines Verbandes, in der Menschen unmündig sind.
- Mitglieder sind freiwillige Menschen in einem Verein

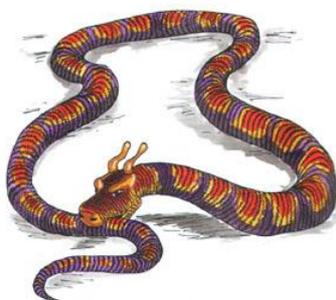
Recht ist nicht justizabel. Wenn das Recht des Menschen justiert wird, besteht Notstand, Notwehr und Selbsthilfe. Recht kann also im Grundgesetz nicht erreicht werden und ist der Grund für die Menschenrechtverletzung. Wenn also Recht absolut kategorisches Imperativ ist, ist Justiz und justieren des Recht (des Menschen) nach der Grundordnung verfassungswidrig und verboten, eigentlich schon irre im Gedanken und beschreibt den Begriff TERROR.

Die Person entsteht durch krakhafte Idee der Filetierung von Körper, Seele und Geist. Der Mensch verliert als Opfer seine nicht reduzierbare Komplexität durch die Verkörperung der Idee in der Ideologie (Staat). Die Person ist nicht der Mensch, sondern in diesem Zusammenhang mit den Gesetzen nur der Schatten des biologisch-toten Körpers als Tier. Aus diesem Grund versuchen die Verbände auf den Schatten gewaltsam Einfluß zu nehmen, in dem sie wie die irren auf den Menschen einprägen, um den Schatten zu bewegen.



Die juristischen Bediensteten in juristischen Verbände erkennen den Menschen nicht. Sie sind die vorsätzlich irren Verbrecher, die Rechträuber.

Auf Grund der Behauptung, der jP. Staat gehört der juristische NACHNAME (der Schatten), da der Schatten auf die Erde des Landes fällt, müßte der Mensch bei einem Schaden seine (eigene), vom Staat angedichtete juristische PERSON als In-Sich-geschäft verklagen. Doch Schatten können keinen Schaden anrichten, denn sie haben keinen Körper.



Wen die jP. Staat das Recht am NACHNAMEN hat, muß der Mensch den angedichteten NACHNAMEN auf Unterlassung verklagen, denn die jP. Staat ist nicht grundrechtsfähig und selbst Partei (§§ 41-42 ZPO). Ein Urteil im NAMEN des Volkes geht in der Jurisdiktion nicht, da nicht rechtfähige Personen nicht Grundrecht berechtigt und nicht Grundrecht fähig sind und nicht sein können!